

Zugriff auf Elektroaltgeräte erleichtern!



Rechtliche und praktische Aspekte der Zusammenarbeit zwischen Gebrauchtwarenhandel und (kommunalen) Sammelstellen

Sascha Roth, 26.01.2017



NABU

- gibt es seit 118 Jahren
1899 als „Bund für Vogelschutz“ gegründet
- über 600.000 Mitglieder und Förderer
- bundesweit aktiv und demokratisch organisiert
2.000 Orts- und Fachgruppen sowie 37.000 Aktive

Ziele

- Erhalt der Lebensraum- und Artenvielfalt, Nachhaltigkeit in der Land-, Wald- und Wasserwirtschaft, Klimaschutz
- Engagement für nachhaltigeren Konsumstil, weniger Müll, durchdachtes Ökodesign und eine bessere Kreislaufwirtschaft



WAS HAT ELEKTROSCHROTT MIT RESSOURCENSCHUTZ ZU TUN?

Elektroschrott in Deutschland und weltweit

- Elektroschrott ist der am schnellsten wachsende Müllberg weltweit (2014: 41,8 Millionen Tonnen)
- In Deutschland (2013): 1,6 Millionen Tonnen Marktmenge – hinter USA, China, Japan an vierter Stelle
- 2013 wurden **728.000 Tonnen E-Schrott** gesammelt (~ 45 %) und davon 602.000 Tonnen recycelt (Quote: ~ 80 %)
- **Ca. die Hälfte des deutschen E-Schrotts geht illegale Wege (+1,5 Kg/Ew/a in Restmülltonne)**



Umweltherausforderung Elektroschrott

- Immer mehr Elektrogeräte mit immer kürzerer Produktlebensdauer
- Reparatur wird immer schwerer (Komponenten nicht trennbar, Akkuaustausch, Miniaturisierung, Spezialwerkzeug)
- Schadstoffe: Blei, Kadmium, Quecksilber u.v.m
- Giftmüll und illegale Deponien in Schwellen- und Entwicklungsländern
- Hoher Rohstoffverlust während Recycling (i.d.R. Verbrennung der Kunststoffe)



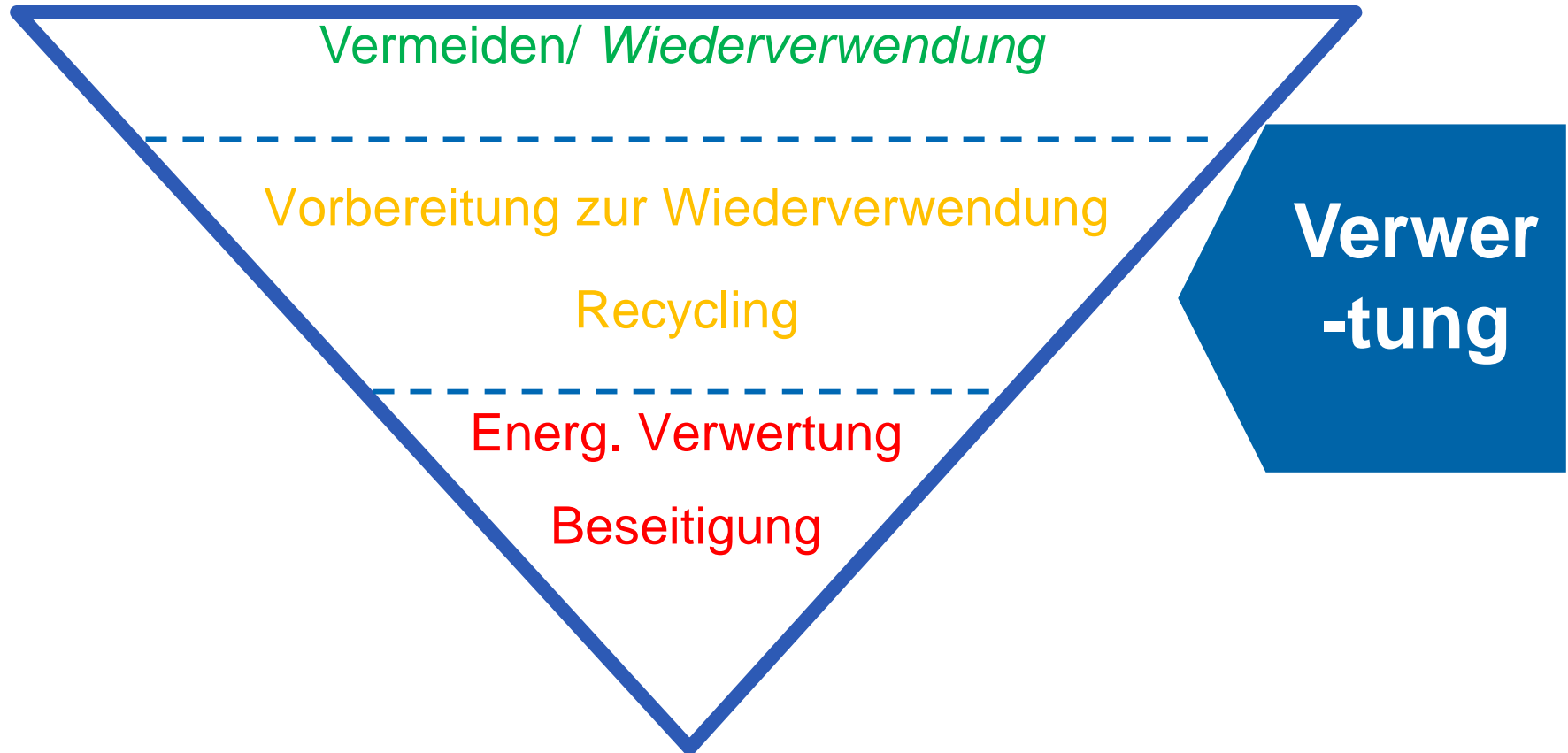
Quelle: Pinterest



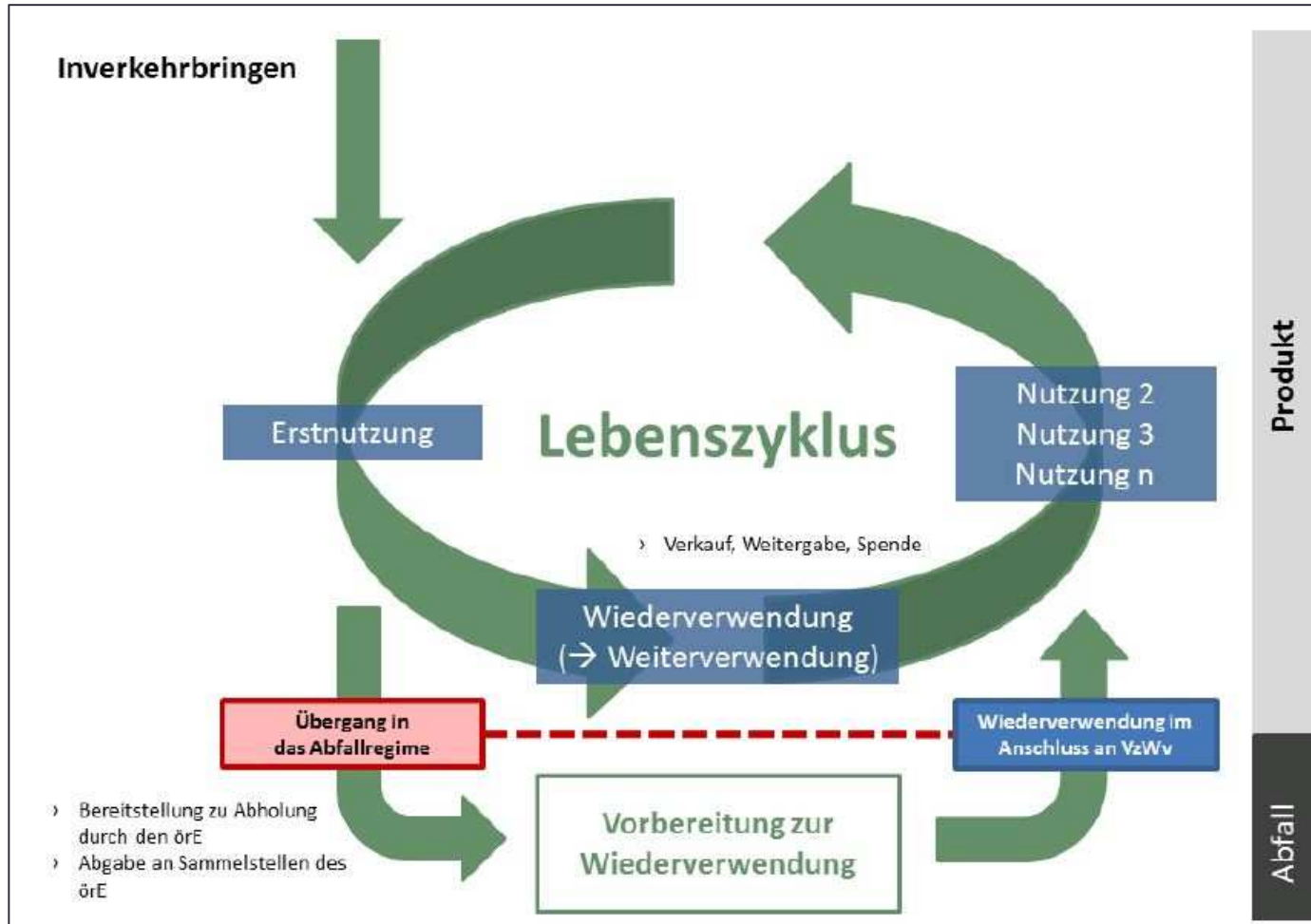
GERADE BEI
ELEKTROALTGERÄTEN:

ABFALLHIERARCHIE
UMSETZEN

EU-Abfallhierarchie verbindlich



Unterschied Wiederverwendung (WV)/ Vorbereitung zur Wiederverwendung (VzWv)



Definition Vorbereitung zur Wiederverwendung (VzWv)

§3 (24) Kreislaufwirtschaftsgesetz:

„jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren“

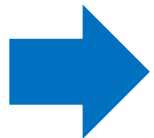


Warum ist der Unterschied Wv/ VzWv so wichtig?

- Ein Gerät, das von seinem Letztbesitzer zur Weiterverwendung bestimmt wird, unterliegt nicht dem Abfallregime (z.B. ebay/Spende) → keine hohen Anforderungen an den entgegennehmenden Wiederverwender (z.B. Sozialkaufhäuser)
- Wiederverwendung ist eine Maßnahme der Abfallvermeidung (Laut §18 ElektroG2 müssen öRE und Vertreiber Bürger informieren, dass keine wiederverwendbaren Geräte in die Erfassung gegeben werden sollen)
- Vorbereitung zur Wiederverwendung ist Teil des Abfallregimes und erschwert Rücknahme für Wiederverwendungsbetriebe, da Altgeräte in den Besitz der öRE/Hersteller übergehen und nur Erstbehandlungsanlagen VzWv vornehmen dürfen
 - *Sozialkaufhäuser sollten gegenüber Kommunen stärker darauf dringen, dass die Abfallberatungen über Abgabemöglichkeiten bei Sozialwerkstätten etc. informieren*

Status Quo und Mengenpotenzial

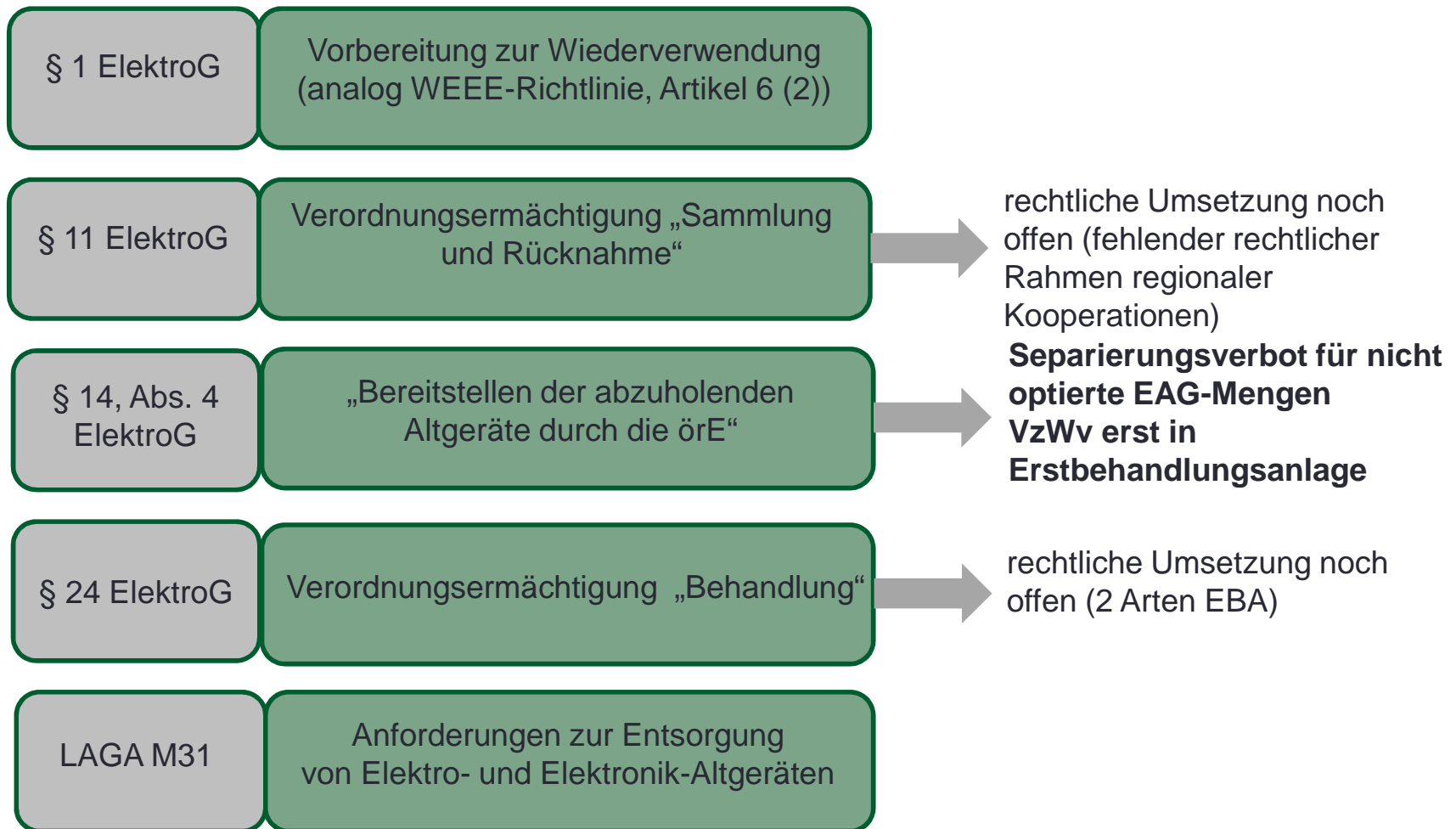
- 2006 bis 2013 wurden zwischen 1,09 und 1,92% als komplette Geräte wiederverwendet bzw. für eine Wiederverwendung vorbereitet
- Potenzial an Elektro(nik)altgeräten, die grundsätzlich für eine VzWv geeignet sind, wird zum heutigen Zeitpunkt deutlich höher eingeschätzt:
 - ca. 5 % lt. Arbeitskreis Recycling e. V. / ca. 5 bis 15% lt. UBA
 - **Bezogen aus Sammelmenge: 109.000 Tonnen Altgeräte**



Wesentlich mehr Altgeräte in Deutschland könnten wiederverwendet werden/ es gibt einen großen Markt für

RECHTLICHE ASPEKTE RUND UM DEN ZUGRIFF ZU ALTGERÄTEN

VzWv – Rechtliche Aspekte



Rechtliche Unklarheiten

- Durch welche Erfassungssystematiken/Prüfung fallen Elektro(nik)geräte unter das Abfallregime?
- Wo beginnt die Vorbereitung zur Wiederverwendung? Ist bereits die Sichtprüfung zur späteren Separierung eine Erstbehandlung?
- Wie kann eine direkte Abgabe von Altgeräten durch Verbraucher an Wiederverwendungseinrichtungen am Sammelplatz gestaltet werden?
- Welche Pflichten/Zertifizierungsregeln werden in Zukunft an Wiederverwendungsbetriebe gestellt? (Standard für ein Zertifikat muss entwickelt werden, Mindestanforderung für die Behandlung und Datenmonitoring)
- Wer ist Eigentümer der Geräte, die für die Wiederverwendung separiert, aber nicht wiederaufbereitet werden konnten?
- Wenn ich Elektrogeräte vertreibe, darf ich sie dann auch automatisch Altgeräte im freiwilligen System zurücknehmen?



Fazit zur

Wiederverwendungseinrichtungen und Sozialkaufhäuser/ Offene Fragen

- Der Zugang zu Elektroaltgeräten hängt stark vom Engagement der öffentlich-rechtlichen Entsorger ab (der Zugang für zertifizierte Wiederverwender an Sammelstellen ist gesetzlich nicht geregelt)
- Nur, wenn öRE die Altgerätemengen optimieren, dürfen Geräte für die Vorbereitung zur Wiederverwendung separiert werden (Der Gesetzgeber hat die Optimierung im neuen ElektroG stark erschwert)
→ egal, ob im Hol- oder Bringsystem, Besitzer der Altgeräte ist der öRE
- Kein automatischer Zutritt für Wiederverwender zu den Sammelstellen, es muss Kooperationsverträge mit den Kommunen/öRE geben
- Wiederverwender, die Altgeräte behandeln müssen als Entsorgungsfachbetriebe für Behandlung und Transport von Elektroaltgeräten autorisiert sein

Aktuelle politische Pläne rund um VzWv

- **UBA-Vorhaben "Gesamtkonzept zum Umgang mit Elektro(alt)geräten – Vorbereitung zur Wiederverwendung" (Laufzeit bis Dezember 2017)**
 - Ziel: Klärung rechtlicher Aspekte der VzWv/ Potenziale und Hemmnisse der VzWv
 - Teilnehmer: Handel, Hersteller, Entsorger, ReUse-Betriebe, NABU, Wissenschaft
- **Überarbeitung LAGA M31 (Abschluss 2017)**
 - Konkretisierung und Erläuterung der gesetzlichen Regelungen/ Vereinheitlichung des Gesetzesvollzugs
 - Rücknahmeregelungen/konkrete Anforderungen an Sammlung, Behandlung und Verwertung
- **ABER: Zeitplan für Entwurf und Verabschiedung einer VzWv-Verordnung noch nicht vorhanden**
- **Thema besitzt keine politische Priorität/ Recycling stark im Vordergrund**

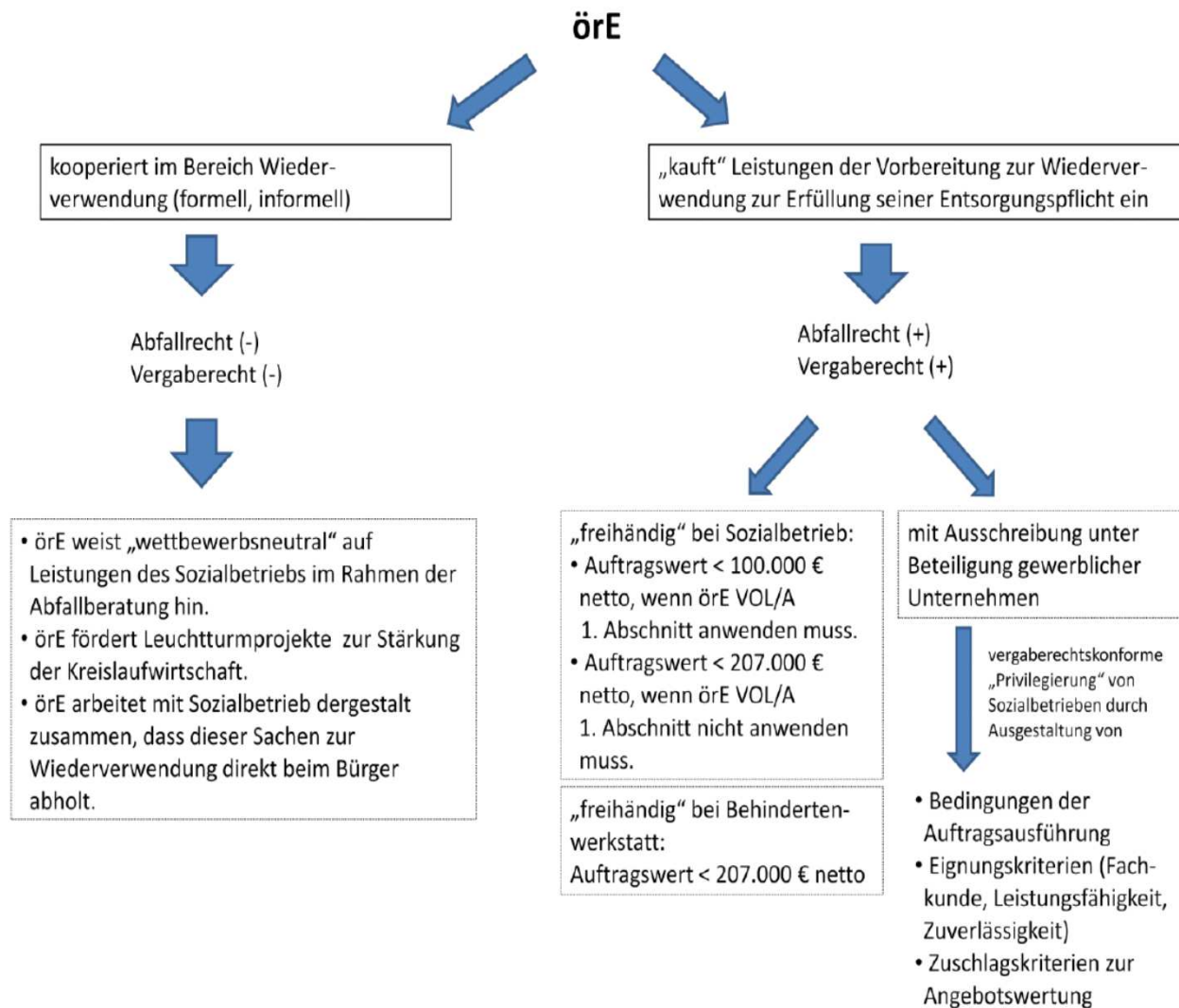
VORBEREITUNG ZUR WIEDERVERWENDUNG IN DER PRAXIS

Unterzeile

Auf was sollte man als Gebrauchtwarenkaufhaus bei der Zusammenarbeit mit kommunalen Sammelstellen achten?

- Klare Regelung von Zuständigkeiten und Verhaltensregeln, Einhaltung von arbeitssicherheitstechnischen und arbeitsrechtlichen Aspekten
- Ausgestaltung von Ausschreibungen und Vergabeverfahren zwischen öRE und sozialwirtschaftlichen Betrieben (siehe Handlungsleitfaden 2014, A. Dageförde) → Kommunen sollten ökologische Anforderungen in Ausschreibungsverfahren aufnehmen
- Betriebliche Anforderungen für Wiederverwendungseinrichtungen (siehe Website Recyclingbörse Herford zum Projekt LoNaK)

Kooperationsmodelle zwischen örE und Wve



Prozesse der Vorbereitung zur Wiederverwendung (in Zusammenarbeit mit örE)

- I. Erfassung
- II. Übernahme der Geräte
- III. Behandlung
- IV. Vermarktung

Erfassung



- Strittig, ob bereits Separierung der gesammelten EAG die Sammelstellen zu Erstbehandlern macht (KLARSTELLUNG MUSS SCHNELL ERFOLGEN)
- Entscheidend ist der Entledigungswille des Letztbesitzers (Abgabe an Sammelstellen)
- ABER: Rechtlich noch unklar, ob und wie noch funktionsfähige Geräte in gesonderten Annahmebereichen des Wertstoffhofs gesammelt werden dürfen und dadurch kein Abfall sind
- Rücknahme durch Handel ohne größere Beschränkungen, aber vermutlich geringe Kooperationsmöglichkeiten

Erfassung II

Fördernde Faktoren:

Zugriff auf Altgeräte muss so bald wie möglich erfolgen (am besten durch separierte Erfassung auf Wertstoffhöfen vor dem Containerwurf)

Wenn Holsysteme, dann nur mit Bedarfsanmeldung (sonst Beraubung)

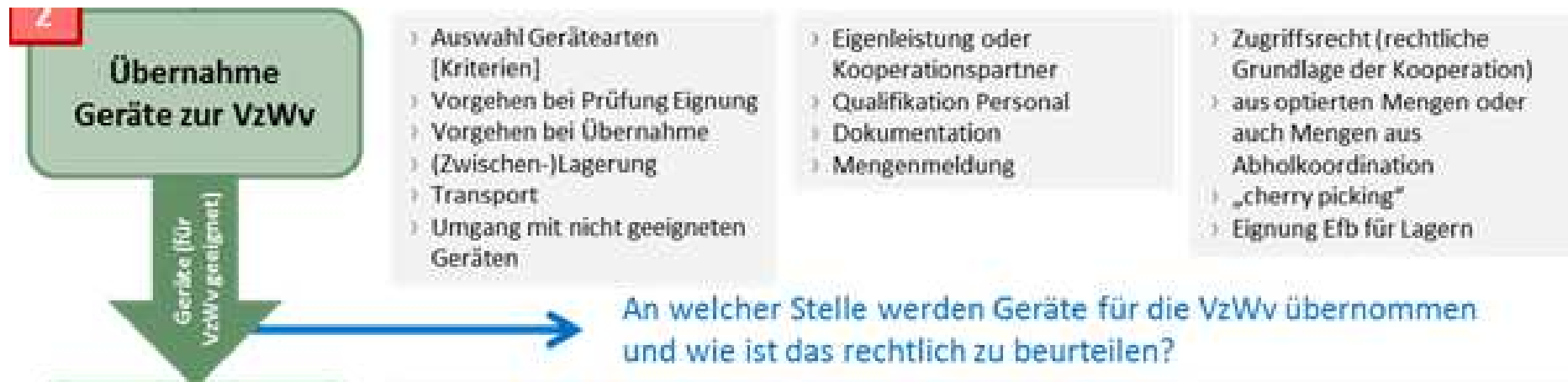
Anwendung spezieller Ausschreibungs- und Vergabeverfahren zwischen öRE und sozialwirtschaftlichen Betrieben

Hemmnisse:

Einbeziehung von Sozialbetrieben/ Nutzung vergaberechtlicher Möglichkeiten ist abhängig von Engagement der Kommune



Übernahme der Geräte



Erste Sichtprüfung durch geschulte Mitarbeiter der Wve an der Sammelstelle (am besten Abfrage bei Letztbesitzer) → Funktionsprüfung durch geschultes Fachpersonal in Werkstatt

Alternativ: Mitarbeiter Wertstoffhof separieren und stellen Geräte in getrennten Bereichen für Wve bereit (für Wiederverwender aber wenig Kontrolle möglich)

Übernommene EAG müssen dokumentiert werden (Dokumentationspflicht der Wve)

Übernahme der Geräte II

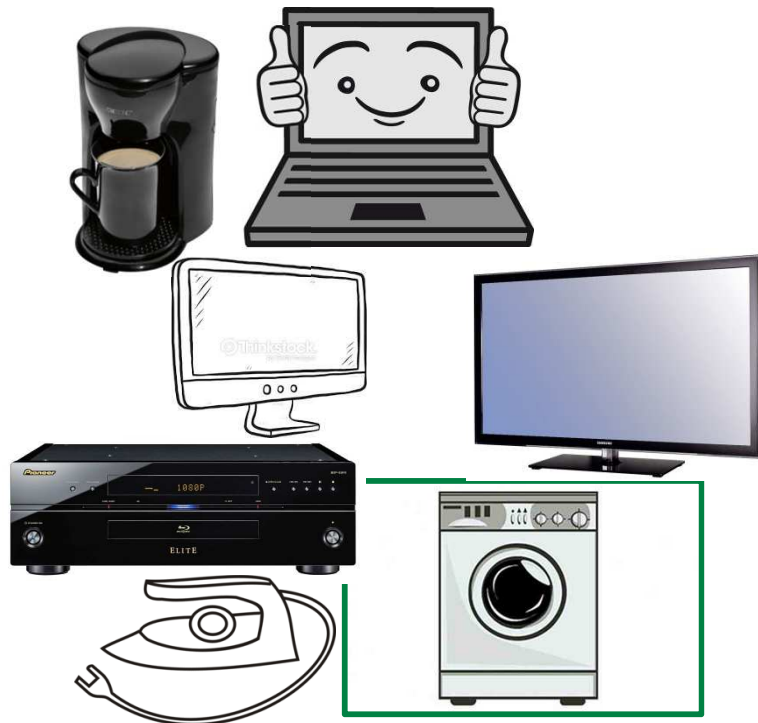
- Geräteauswahl: Besonders für die VzWv geeignet sind hochwertige und teure Geräte mit kurzen Innovationszyklen oder langen Nutzungszeiten (PCs, Monitore, Mobiltelefone, Waschmaschinen)
- Markt muss vorhanden sein: auf Kältegeräte und Bildröhren-TV verzichten
- Unbeschädigt, unverschmutzt und vollständig

Hemmende Faktoren:

- Erfordert geschultes Personal der Wve
- Erfordert regelmäßige Anpassung aufgrund sich ändernder technischer Voraussetzungen

Übernahme von EAG für eine VzWv – Geräteauswahl / Auswahlkriterien

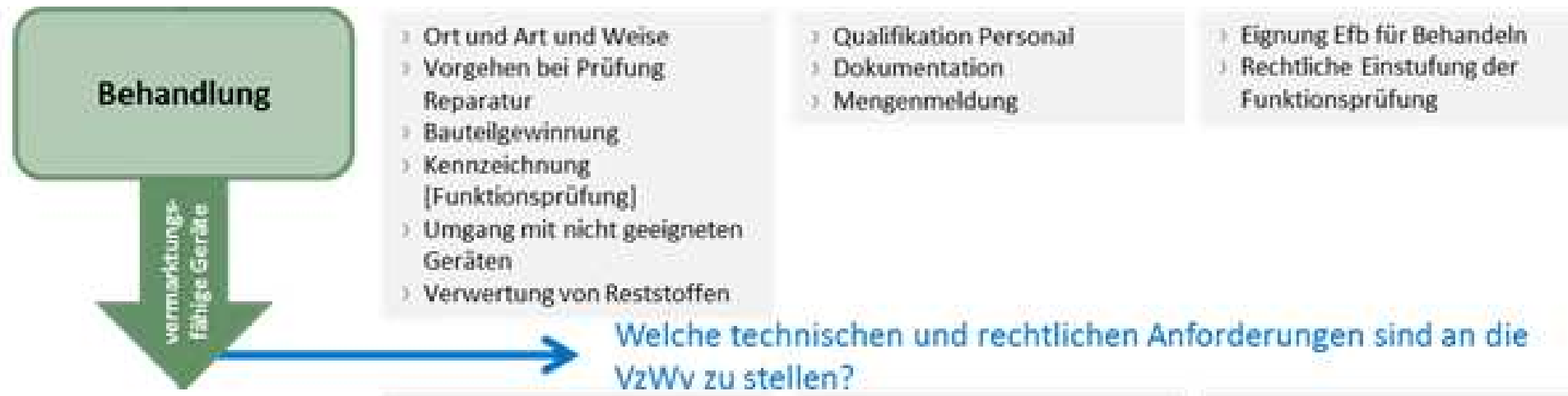
Geeignete Geräte für die VzWv



ungeeignete Geräte für die VzWv/ Identifizierte Hemmnisse



Behandlung



Behandlungsprozess führt dazu, dass ein ehemaliges EAG als Produkt zur Vermarktung aus dem Abfallregime entlassen wird

Zumeist besteht die Behandlung aus der Sichtprüfung sowie dem anschließenden Funktions- und Sicherheitstest (Reparatur/Aufbereitung eher selten) sowie Datenlöschung (nach jetzigem rechtlichen Stand keine konkrete Verpflichtung zur Datenlöschung, sollte aber durch Datenlöschprogramme vorgenommen werden)

Mengenmeldung und Rückgabe nicht behandelbarer Altgeräte an öre

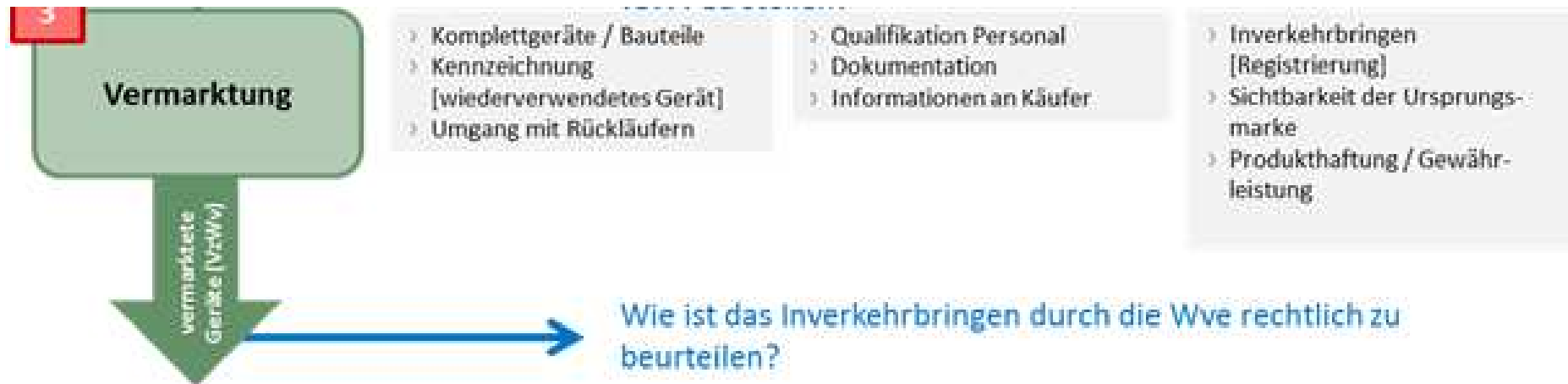
Behandlung II

Aktuell muss Wiederverwendungseinrichtung, die Altgeräte behandelt, alle Tätigkeiten erfüllen können, die für Erstbehandlungsanlagen im Allgemeinen gefordert werden (dazu gehören aktuell z.B. auch die Schadstoffentfrachtung)

Es ist unklar, wie der Gesetzgeber in Zukunft unterschiedliche Zertifizierungen für Wiederverwendungseinrichtungen und Recycler handhaben wird

§ 24,2 ElektroG: „Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weiter gehende Anforderungen an die Behandlung von Altgeräten, einschließlich der Verwertung, des Recyclings und der Vorbereitung zur Wiederverwendung, sowie Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung“

Vermarktung



Generell: Vorbereitung zur Wiederverwendung ist kostenintensiv und muss durch Subventionsmaßnahmen des Staates gefördert werden (z.B. Grüne Öffentliche Beschaffung)/ Qualität und Menge der Altgeräte kann stark schwanken

Klärung mit öRE, ob Mittel aus dem Abfallgebührenhaushalt für Sozialbetriebe freigegeben werden können

Vermarktung von Geräten aus der VzWv ist ein Angebotsmarkt, dabei können aber auch neue Kundensegmente erschlossen werden (hochwertige Geräte auch ohne neuesten technischen Stand/Markennamen, Sammlerwert)

Vermarktung II

Verkaufsstrategien:

- Etablierung einer Dachmarke für aufbereitete Produkte förderlich
- Produkt- oder markenbezogene Marktabgrenzung (Marken, Alter, etc.)
- Zeitlich abhängige Preisreduzierung

Haftungsfragen:

- Rechtliche Unklarheit, ob Wiederverwendungsbetrieb im juristischen Sinn als Hersteller anzusehen ist (und damit haftbar nach ProdSG ist)
- Übliche Auffassung: Bei Behandlung ohne Reparatur hat gerät selbe Produktidentität und es findet kein Herstellerwechsel statt
- Verkäufer sollten hier kundenorientiert handeln und Fragen der Produkthaftung und der Gewährleistung kundenfreundlich handhaben (z.B. durch Rückerstattung oder Ausgabe

UND JETZT?

Was muss passieren

Forderungen des NABU an die Politik

- Rechtssicherheit schaffen
- Akkreditierte und lokal beauftragte (sozialwirtschaftliche) Wiederverwender müssen Zugang erhalten
- Quote für VzWv einführen: Erzeugt Druck für Händler und öRE, um mit Wiederverwendern zusammenzuarbeiten
- Händler müssen zur Abgabe funktionsfähiger rückgenommener Geräte an zertifizierte Wiederverwender verpflichtet werden
- Second-Hand-Produkte durch niedrigen MwSt-Satz fördern
- Stärkung des umweltfreundlichen Produktdesigns und der Reparierbarkeit von Geräten (Vorhalten von Ersatzteilen)

Was muss passieren

Was können (sozialwirtschaftliche) Gebrauchtwarenkaufhäuser tun?

- Auf- und Ausbau eines operativ tätigen Netzwerks von Wiederverwendungseinrichtungen (einheitliche Qualitätssicherung, Stärkung VzWv gegenüber konkurrierenden Verwertungsverfahren)
- Dachmarke/Gütesiegel für Wiederverwender aufbauen (erleichtert Zugriff)
- Stärkung der Außenwirkung und Öffentlichkeitsarbeit (positives Image als Ressourcenschützer nutzen)

Lektüreempfehlung

NABU- Studie:

**Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung von
Elektro(nik)altgeräten (inkl. Praxishilfe)**

Abrufbar auf

<https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/abfallpolitik/160906-nabu-nabu-studie-vzww.pdf>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



NABU-
Bundesgeschäftsstelle

Sascha Roth

Charitéstraße 3

10117 Berlin

Tel. +49 (0)30.28 49 84-
1660

Sascha.Roth@NABU.de

www.NABU.de